

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“ – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 9 Abschlussmodul
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote
- § 13 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in Interdisciplinary American Studies (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Interdisciplinary American Studies. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Semester	Prüfungsleistung	CP
IAS_BA_01	P	Basic Module: Literary Studies	01	Schriftliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_02	P	Basic Module: Cultural Studies	01	Schriftliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_03	P	Basic Module: Academic English	01 and 02	Schriftliche Prüfungsleistung	9
IAS_BA_05	P	Basic Module: Elective Curriculum	02	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_06	P	Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies	02 and 03	Mündliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_07	P	Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies	02 and 03	Schriftliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_08	P	Advanced Module: Academic English	03 and 04	Schriftliche und Mündliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_09	P	Advanced Module: Elective Curriculum	03 and 04	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	12
IAS_BA_10	P	Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies	04 and 05	Mündliche Prüfungsleistung	9
IAS_BA_11	P	Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies	04 and 05	Schriftliche Prüfungsleistung	9
IAS_BA_12	P	Focus Module: Academic English	05	Schriftliche und Schriftliche Prüfungsleistung	6
IAS_BA_13	P	Focus Module: Elective Curriculum	05 and 06	Schriftliche/Mündliche Prüfungsleistung und	12

				Schriftliche/Mündliche Prüfungsleistung	
IAS_BA_14	P	Issues in American Literary and Cultural History	02-06	Mündliche Prüfungsleistung	18
IAS_BA_15	P	Bachelor Thesis	06	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 7-10 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge

Über zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und

- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 10 Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 BRPO in Englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: IAS_BA_09

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 3. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen der Module IAS_BA_01, IAS_BA_02, IAS_BA_03

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls IAS_BA_15, zu 30 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten

Noten der Module IAS_BA_06, IAS_BA_07, IAS_BA_08, IAS_BA_09, zu 20 Prozent aus der Note des Moduls IAS_BA_14, zu 15 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der Module IAS_BA_10 und IAS_BA_11, zu 10 Prozent aus der Note des Moduls IAS_BA_13 und zu 5 Prozent aus der Note des Moduls IAS_BA_12. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module IAS_BA_01 , IAS_BA_02, IAS_BA_03 und IAS_BA_04 nicht mit einbezogen.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Aufträgen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.04.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor